

Die Europäische Union ist immer mehr zum Verschiebebahnhof für Flüchtlinge geworden. Asylsuchende werden von einem EU-Staat in den anderen abgeschoben, Familien werden auseinander gerissen, selbst unbegleitete Minderjährige abgeschoben. Immer vehementer versuchen die Mitgliedstaaten, sich gegenseitig die Verantwortung für Asylsuchende zuzuschieben.

»Wer Flüchtlinge aufnimmt, ist selbst schuld« scheint die Devise zu lauten. Unsolidarisch und inhuman ist diese Politik – vor allem gegenüber den Flüchtlingen. Wie Gegenstände werden sie rücksichtslos hin und her verschickt. Sie sind Objekte technokratischer Zuständigkeitsentscheidungen, gegen die sie sich kaum zur Wehr setzen können.

# VERSCHIEBEBAHNHOF EU – DAS WEGSCHIEBEN DER VERANTWORTUNG FÜR FLÜCHTLINGE AUFGRUND DER DUBLIN II-VERORDNUNG

**Marei Pelzer**

Seit März 2003 ist die Dublin II-Verordnung in Kraft. Nach dieser EU-Verordnung wird bestimmt, welcher EU-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In der EU gilt das so genannte »one-chance-only«-Prinzip. Jeder Asylsuchende hat Anspruch auf nur ein Asylverfahren in der gesamten EU.

## ONE-CHANCE-ONLY ODER KEINE CHANCE FÜR FLÜCHTLINGE?

Grundsätzlich ist der Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, der die Einreise des Flüchtlings »verursacht« hat. Hier zeigt sich die Abwehrhaltung gegenüber Flüchtlingen: Ihre Aufnahme gilt als Fehlverhalten, für dessen Folgen der Verursacher-Staat allein einzustehen hat.

Im Gegensatz zu ihrer Vorgängerregelung (Dubliner Übereinkommen) enthält die Dublin II-Verordnung jedoch auch einige Bestimmungen, die dem Schutz von Familien und Minderjährigen dienen. Familien haben das Recht, gemeinsam in einem EU-Staat das Asylverfahren zu durchlaufen. Eingeschränkt ist dieses Recht wiederum dadurch, dass dies nur für die Kernfamilie (Vater, Mutter, minderjähriges Kind) gilt und spätestens bis zur erstinstanzlichen Entscheidung geltend gemacht werden muss. Unbegleitete Minderjährige sollen dort ihr Asylverfahren

erhalten, wo sie als erstes einen Asylantrag gestellt haben. Sie dürfen also nicht in EU-Staaten abgeschoben werden, durch die sie lediglich durchgereist sind.

Zudem sieht die Verordnung eine humanitäre Klausel vor, mit der Staaten die Zuständigkeit übernehmen, um z.B. Familientrennungen zu verhindern. Schließlich können Mitgliedstaaten mittels eines Selbsteintritts die Zuständigkeit für jedes Asylverfahren auch freiwillig an sich ziehen.

Wie diese Regelungen in der Praxis angewandt werden, haben der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE) und UNHCR evaluiert. Beide Studien liegen seit Frühjahr 2006 der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit vor. Die Ergebnisse sind aus Sicht des Flüchtlingsschutzes verheerend.

## EXZESSIVE INHAFTIERUNG

Die Anwendung der Dublin II-Verordnung hat dazu geführt, dass immer mehr Asylsuchende inhaftiert werden. In zahlreichen Staaten werden Flüchtlinge vor und nach ihrer Abschiebung systematisch in Haft genommen. ECRE hat sich in seiner Studie besonders besorgt darüber gezeigt, dass einige Mitgliedstaaten planen, Inhaftierungen in »Dublin II-Fällen« sogar noch häufiger zu ermöglichen – so zum Beispiel Deutschland. Künftig sollen alle Asylsuchenden inhaftiert werden, bei denen allein der Verdacht besteht, dass ein anderer EU-Staat für die Durchführung

des Asylverfahrens zuständig sein könnte. Die Dauer der Haft soll zeitlich unbegrenzt bis zur Abschiebung möglich werden.

## KEIN ZUGANG ZUM VERFAHREN

Obwohl jeder Asylbewerber einen Anspruch auf Zugang zum Asylverfahren hat, führt das Dublin II-System immer häufiger dazu, dass Flüchtlinge nach ihrer Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat vom Asylverfahren gänzlich ausgeschlossen werden. Besonders war dies bei der so genannten »Abbruch-Praxis« Griechenlands zu beobachten. Aber nicht nur in Griechenland, auch in anderen Mitgliedstaaten wird es den Asylsuchenden nahezu unmöglich gemacht, ihr ursprüngliches Asylverfahren nach ihrer Abschiebung wieder aufzugreifen. Sie können teilweise keine Rechtsmittel gegen den in ihrer Abwesenheit ergangenen Asylbescheid einlegen. In den anderen EU-Staaten werden nach der Rückkehr aus einem anderen Staat die Asylanträge oftmals nur noch als Folgeantrag gewertet. Ein solcher Folgeantrag ist jedoch meist chancenlos, da er mit neuen Fakten oder Beweismitteln untermauert werden muss.

## KEIN EFFEKTIVER RECHTSSCHUTZ

Nach der Dublin II-Verordnung werden keine besonderen Rechtsschutzgarantien



festgelegt. Die Mitgliedstaaten nutzen dies als Freibrief, die gerichtliche Kontrolle von Dublin II-Entscheidungen systematisch auszuhöhlen. In Deutschland soll künftig der einstweilige Rechtsschutz generell ausgeschlossen werden. Praktisch bedeutet dies, dass der Asylsuchende abgeschoben werden kann, auch wenn die Zuständigkeitsentscheidung rechtswidrig ist. Schon bisher versucht das Bundesamt jeglichen Rechtsschutz dadurch zu unterbinden, dass die Bescheide erst unmittelbar vor oder mit der Abschiebung ausgegeben werden. So wird verhindert, dass die Betroffenen rechtzeitig Rechtsmittel bei Gericht einreichen können.

## **MINDERJÄHRIGE VON ELTERN GETRENNT**

Die besonderen Schutzrechte für Familien und unbegleitete Minderjährige werden in vielen Fällen unterlaufen. Unbegleitete Minderjährige werden von ihren Eltern getrennt, weil die Mitgliedstaaten deren Aufenthalt erst gar nicht ermitteln. Oder aber sie werden über den Aufenthalt der Eltern nicht informiert. Es gibt auch Fälle, in denen der entsprechenden Angabe des Minderjährigen nicht nachgegangen wird. Manche Mitgliedstaaten schrecken auch nicht davor zurück, Minderjährige in andere Mitgliedstaaten abzuschicken, obwohl sie wissen, dass sich tatsächlich ein Familienangehöriger im selben Staat aufhält.

## **DER DRUCK STEIGT WEITER**

Trotz dieser inhumanen Praxis hält die EU an dem Dublin II-Verschiebesystem fest. Insbesondere Deutschland übt starken Druck auf die europäischen Nachbarländer aus, Flüchtlinge zurückzunehmen. Mit einem enorm hohen Aufwand will Deutschland die wenigen noch verbliebenen Flüchtlinge loswerden. Bei einem Viertel aller Asylanträge wird ein Dublin II-Verfahren entschieden. Im Jahr 2006 wurden aus Deutschland insgesamt 1.921 Flüchtlinge in andere EU-Staaten abgeschoben. Nach Deutschland wurden 2.574 Flüchtlinge überstellt. Das kleinliche Geschacher um immer niedrigere Asylbewerberzahlen ist einer an Menschenrechten orientierten EU unwürdig. Ein solidarisches Europa sieht anders aus. Es bedarf einer grundlegenden Infragestellung der Dublin II-Zuständigkeitsverordnung. Flüchtlinge sollten grundsätzlich die Möglichkeit haben, ihren Aufnahmestaat in der EU frei zu wählen. Sind Familien durch die Fluchtumstände getrennt worden, müssen sie von den EU-Staaten dabei unterstützt werden, ihre Angehörigen ausfindig zu machen. Und: Flüchtlinge dürfen nicht länger von der Freizügigkeit innerhalb der EU ausgeschlossen sein. Spätestens mit der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus müssen sie das Recht erhalten, sich überall in der EU frei zu bewegen und niederzulassen.

■

## **DER MINDERJÄHRIGE K. AUS DEM IRAN: ODYSSEE OHNE ANKUNFT**

Als uneheliches Kind wuchs K. im Iran bei einer Pflegefamilie auf. Das Familienoberhaupt schlug ihn. Mit zehn Jahren wurde er gezwungen, bei einem Schneider zu arbeiten. Eine Schule hat er nie besucht. Zudem ist K. staatenlos, weil seine biologischen Eltern Iraner und seine Pflegeeltern Afghanen sind. Ihm wurden im Iran grundlegende Menschenrechte vorenthalten: Das Recht auf Bildung, Verbot der Kinderarbeit, Schutz vor Misshandlung.

Die Situation wurde so unerträglich, dass K. sich schließlich zur Flucht entschloss. Über die Türkei erreichte er Griechenland. Dort wurde er mehrfach aufgegriffen, inhaftiert und in die Türkei abgeschoben. Ob er einen Asylantrag stellen will, hat ihn in Griechenland niemand gefragt. Als K. das vierte Mal nach Griechenland einreiste, schaffte er es schließlich, einen Asylantrag zu stellen. Dennoch wurde ihm mitgeteilt, er müsse innerhalb von zehn Tagen das Land verlassen. Eines ist klar: Man wollte ihn unbedingt loswerden. Auf einem LKW versteckt gelangte er schließlich nach Italien und weiter über Frankreich und Belgien nach Deutschland.

In Griechenland hat K. kein ordentliches Asylverfahren bekommen. Er wäre immer wieder in die Türkei abgeschoben worden. Weil Griechenland ihn nicht zurücknimmt, ist nun Deutschland für ihn zuständig.